

Satzung des Fördervereins der Grundschule Krötenbruck e.V.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.11.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Krötenbruck „e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hof eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 95032 Hof, Schulstraße 5.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen und sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der Adresse mitzuteilen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach der Vorlage des schriftlichen Antrags bzw. Vorlage des ausgefüllten Beitrittsformulars durch Beschluss des Vorstandes.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die antragsstellende Person Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aus dem Verein.
Dieser hat in Schriftform an den Vorstand zu erfolgen und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss daher spätestens zum 30.09. dem Vorstand vorliegen.
2. durch Tod der natürlichen Person oder durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und eine gegebenenfalls vom Vorstand festgesetzte Verwaltungspauschale durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als dem obersten beschlussfassendem Vereinsorgan gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Zuständigkeiten:

1. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
2. Die Planung und Durchführung des Jahresprogramms, sowie der Beschluss über die Grundsätze zur Verwendung der vorrausichtlich zur Verfügung stehenden Mittel
3. Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnungslegung und des Berichts der Kassenprüfung
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
6. Beschlussfassung von Anträgen
7. Wahl von Personen zur Kassenprüfung
8. Entscheidung über angefochtene Mitgliedschaften
9. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Ladung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe eines Entwurfs der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Vorschläge zur Ergänzung der Tagungsordnung für die Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung in Textform zugehen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Die Versammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Wahl der Personen zur Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Diese Personen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r),
- stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- Schatzmeister/in,
- Schriftführer/in.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand kommt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, Spendenbescheinigungen alleine auszustellen.

§ 8 Mittelverwaltung

Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spenden verantwortlich.

Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden beschließt der Vorstand durch einfache Mehrheit; der Elternbeirat soll vorher gehört werden.

Sofern die Schulleitung Vorschläge zur Mittelverwendung gemacht hat, sollte sie zu der Sitzung eingeladen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht erlischt.

Satzungsänderungen, die auf Grund eines Ersuchens einer Behörde (z.B. Finanzamt, Registergericht, Verwaltungsbehörden) erfolgen, kann der Vorstand mit bindender Wirkung für den Verein beschließen.

Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Dem Vorstand obliegt die Mitteilung für die Änderung des Eintrags beim Registergericht.

§10 Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Mangelnde Rechtsfähigkeit

Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit als e.V. verlieren ist der Vorstand in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedwedem Zusammenhang entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 4. November 2019 in Kraft.